

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 47.20 VOM 20. NOVEMBER 2020

ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 20. NOVEMBER 2020

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom 20. November 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 15. April 2020 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlichte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn (AM Nr. 15/20) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Beitrag gemäß § 57 Abs. 1 HG beträgt 233,66 Euro ab dem Sommersemester 2021.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 15,50 Euro allgemeiner AStA-Beitrag
- 58,50 Euro als zweckgebundener Beitrag für das NRW-Semesterticket
- 171,78 Euro als zweckgebundener Beitrag für das regionale Semesterticket.

Der Beitrag für das regionale Semesterticket setzt sich zusammen aus:

- 105,94 Euro als Beitrag für den VPH,
 - 47,00 Euro als Beitrag für die DB Regio,
 - 5,10 Euro als Beitrag für die DB Regio Hannover,
 - 5,94 Euro als Beitrag für die OWL V,
 - 3,96 Euro als Beitrag für die NVV (Kassel),
 - 2,78 Euro als Beitrag für die VRL und
 - 1,06 Euro als Beitrag für die NW-Bahn GmbH (Göttingen).
- Die zweckgebundenen Beiträge für das NRW-Semesterticket sowie für das Regionale Semesterticket werden je mit 1,50 Euro aus der Rücklage zum Semesterticket bezuschusst.
 - Aufgrund der gesetzlichen Mehrwertsteuerreduzierung durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites

Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) ergibt sich eine Reduzierung des zweckgebundenen Semesterticketbeitrags um 3,49 EUR.

Die Reduzierung setzt sich wie folgt zusammen:

- 1,91 EUR bei VPH,
- 0,85 EUR bei DB Regio,
- 0,12 EUR bei DB Regio Hannover,
- 0,11 EUR bei OWL V,
- 0,08 EUR bei NVV (Kassel),
- 0,05 EUR bei VRL,
- 0,37 EUR bei NWB

- Aufgrund der der Corona-Pandemie geschuldeten Fahrplanreduzierung im VPH ergibt sich eine weitere Reduktion um 5,63 EUR bei dem Beitrag für das regionale Semesterticket.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Studierende, die sich nachweislich länger als 4 Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereiches des regionalen Semestertickets aufhalten, besteht auf Antrag ein Rückerstattungsanspruch in Höhe des zweckgebundenen Beitrags für das regionale Semesterticket.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Beiträge für vergangene Semester werden nicht erstattet. Die Erstattung eines zweckgebundenen Beitrags nach den Absätzen 1 und 2 setzt grundsätzlich die Rückgabe des Semestertickets voraus. Es gilt das Datum des postalischen Antragseingangs bzw. der persönlichen Abgabe bei der Universität Paderborn. Ein Anspruch auf Erstattung, auch eine anteilige Rückzahlung des Beitrags nach Ablauf der in Absatz 1 b), c) und d) genannten Fristen, besteht nicht.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Änderung dieser Beitragsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments der Universität Paderborn.“

Artikel II

- (1) Gemäß § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 28. Oktober 2020 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 18. November 2020.

Paderborn, den 20. November 2020

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819